



SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Regierungspräsidium Chemnitz
Referat 25
Regierungspräsidium Dresden
Referat 25
Regierungspräsidium Leipzig
Referat 25

Dresden, den 16.03.2007
Bearbeiter: Herr Krause
☎ (03 51) 5 64 - 3384
E-Mail: Ehrenfried.Krause@smi.sachsen.de
Aktenzeichen: 37-1501.30/65
(Bitte bei Antwort angeben)

- im Post austausch -

Vollzug der Förderrichtlinie Feuerwehrwesen - FRFw Nachträglicher Antrag zur Erteilung einer Ausnahmeregelung

In der zurückliegenden Zeit wurden mehrfach Anträge zur Erteilung von Ausnahmeregelungen gemäß Nr. 2.1.1 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehrwesens (Förderrichtlinie Feuerwehrwesen - FRFw) vom 18. Dezember 2003 (SächsABL. 2004 S. 141), geändert durch Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Förderrichtlinie Feuerwehrwesen - FRFw vom 27. Dezember 2004 (SächsABL. 2005 S. 66) nachträglich gestellt. Es wird um Beachtung gebeten, dass diesen Anträgen **nicht** stattgegeben wird.

Der Freistaat Sachsen gewährt den Gemeinden entsprechend FRFw und auf der Grundlage der §§ 23 und 44 SÄHO sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zu notwendigen Beschaffungen und Baumaßnahmen zur Erfüllung der ihnen auf dem Gebiet des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe obliegenden Aufgaben. Die Förderung der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen ist nach Nummer 2.1.1 FRFw nur zulässig, wenn diese der DIN EN 1846 und DIN 14502 sowie einschlägigen Einzelnormen oder den Feuerwehrtechnischen Richtlinien der Anlagen 1 – 3 entsprechen. Ebenfalls nach Nr. 2.1.1 FRFw förderfähig sind Feuerwehrfahrzeuge, die durch Ausnahmeregelung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zugelassen sind.

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen gemäß Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung (VwV zu § 44 SÄHO) nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn ist gem. Nr. 1.3.1 der VwV zu § 44 SÄHO grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

Dienstgebäude:
Wilhelm-Buck-Str. 2
Wilhelm-Buck-Str. 4
01097 Dresden

zu erreichen
mit Straßenbahnlinie 3, 6, 7, 8, 13
 Besucherparkplätze
(Bitte beim Pfortendienst W.-Buck-Str. 4 melden)

Telefax
(0351) 564 3199

E-Mail: poststelle@smi.sachsen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Anträge auf Zulassung von Ausnahmeregelungen entsprechend Nummer 2.1.1 FRFw sind entsprechend Nr. 1.3 der VwV zu § 44 SäHO vor Vorhabensbeginn zu stellen. Eine nachträgliche Zulassung von Ausnahmeregelungen ist haushaltsrechtlich nicht zulässig.

Die Regierungspräsidien und Landkreise haben bei Abweichungen vom Fördergegenstand zu prüfen, inwieweit der Zuwendungsbescheid aufzuheben ist und Fördermittel zurückzufordern sind.

Die Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sind in geeigneter Weise vom Inhalt dieses Schreibens zu unterrichten.

Gökelmann
Referatsleiter